

WEITERBILDUNGSPRÜFUNGEN

Anerkennung zum Führen einer Gebiets-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung

In der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer sind die rechtlichen Grundlagen für die Prüfung zur Anerkennung von Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen festgelegt.

Für alle Ärztinnen und Ärzte gilt, dass sie die beantragte Anerkennung einer Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnung erst nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung erhalten können.

Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann grundsätzlich erst **nach** Absolvierung der **Mindestweiterbildungszeit** erfolgen, **da erst dann die Zulassung möglich ist**. Ausnahmsweise kann der Arzt in Weiterbildung den Antrag unter Vorlage der Unterlagen frühestens vier bis acht Wochen vor Erfüllung der Mindestweiterbildungszeit stellen. Das Antragsformular ist beim Referat Weiterbildung/Prüfungswesen der Sächsischen Landesärztekammer erhältlich. Die noch benötigten Unterlagen sind dort aufgeführt.

Wir weisen auf die große Bedeutung des Weiterbildungszeugnisses gemäß § 9 der Weiterbildungsordnung, insbesondere auf das Zeugnis des letzten Weiterbilders hin. Das Zeugnis muss neben der abgeleisteten Weiterbildungszeit, den erworbenen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten und der fachlichen Eignung auch die Bestätigung der Vollzeitweiterbildung bzw. Angaben über den zeitlichen Umfang einer Teilzeitweiterbildung und Unterbrechung der Weiterbildung enthalten. Bei Verbundweiterbildungsbefugnissen ist das Zeugnis von allen am Verbund beteiligten Weiterbildern zu unterschreiben. Wünschenswert ist außerdem am Ende des Zeugnisses die Angabe des Umfangs der Weiterbildungsbefugnis des jeweiligen Weiterbilders. Die Vorlage des Abschlusszeugnisses kann erst **nach** Absolvierung der Mindestweiterbildungszeit erfolgen.

Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 8 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung (WBO 2006) neben dem Weiterbildungszeugnis die Inhalte der Weiterbildung unter Verwendung des Vordrucks „Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung“ (www.slaek.de) detailliert zu dokumentieren. Die Anzahl der erfolgten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind jährlich in die jeweiligen Spalten der Richtlinie über den Inhalt der Weiterbildung einzutragen und vom Weiterbilder bzw. den Weiterbildern mit Datum, Unterschrift und Stempel zu bestätigen.

Zusätzlich sind gemäß § 8 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung die Dokumentationen über das mindestens einmal jährlich stattgefundene Gespräch mit dem Weiterbildungsbefugten beizulegen.

Zulassungsverfahren

Im Allgemeinen benötigt die Überprüfung des Antrages bei der Sächsischen Landesärztekammer sechs Wochen. Nach Vorliegen der **kompletten Unterlagen (einschließlich nachgeforderter Ergänzungen)** kann der Antragsteller damit rechnen, dass ihm innerhalb von drei Monaten ein Prüfungstermin zugeteilt wird. Unter Berücksichtigung der Sommerpause kann jedoch nicht immer davon ausgegangen werden, dass diese Zeitplanung durchführbar ist.

Prüfungstermin

Der Antragsteller wird nach Abschluss des Zulassungsverfahrens zum Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen. Vor dem Prüfungstag erfahren weder der Antragsteller noch seine Weiterbilder oder die Fachprüfer, wer namentlich in das Prüfungsverfahren eingeschaltet ist. Selbstverständlich kann der Antragsteller am Prüfungstag bei der persönlichen Anmeldung in der Sächsischen Landesärztekammer die Namen seiner Prüfer erfahren.

Prüfungsablauf

Alle Prüfungen sind nicht öffentlich. Die mündlichen Prüfungen sind **Einzelprüfungen** und dauern für jeden Antragsteller mindestens **30 Minuten**.

Die Prüfungskommission entscheidet mehrheitlich in der Regel in einer Besetzung mit drei Ärzten, von denen mindestens zwei selbst die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, den Schwerpunkt oder die Zusatzbezeichnung besitzen müssen.

Prüfungsinhalte werden durch die „Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung“ gemäß Beschluss des Vorstandes der Sächsischen Landesärztekammer vom 04.01.2006 qualitativ und quantitativ konkretisiert. In § 2 der Weiterbildungsordnung sind die jeweils zu fordernden Weiterbildungsinhalte aufgeführt. Dazu gehören natürlich auch das einschlägige Grundlagenwissen (z. B. Pathogenese, Pathophysiologie, Anatomie sowie ausreichende Kenntnisse der Fachliteratur, der Begutachtung, Nachbehandlung und Rehabilitation u. a.). Die Prüfung kann sich auch auf das Überprüfen ärztlicher Fertigkeiten (Untersuchungstechniken, bildgebende Verfahren, Mikroskopie, EKG, EEG-Diagnostik u. ä.) erstrecken.

Der Vorsitzende händigt dem Antragsteller bei Bestehen der Prüfung im Auftrag der Sächsischen Landesärztekammer die Urkunde über die erworbene Bezeichnung aus.

Bei Nichtbestehen erteilt die Sächsische Landesärztekammer einen schriftlichen Bescheid mit der Begründung einschließlich der von der Prüfungskommission beschlossenen Auflagen - im Allgemeinen Verlängerung der Weiterbildungszeit - und einer Rechtsbehelfsbelehrung.

Wir müssen ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass das Eingehen von terminlichen Verpflichtungen (z. B. Anmietung von Praxisräumen, Einstellung von Personal, zu frühe Beantragung des Zulassungsverfahrens bei der KVS u. ä.) keinerlei Einfluss auf Termingestaltung, Ablauf und Bewertung der Prüfung haben kann.

Für alle Fragen, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zusammenhängen, können Sie sich gern telefonisch oder schriftlich an Frau Dr. med. Gäbler (Tel.: 0351 8267-313), Frau Ballack (Tel.: 0351 8267-314), Frau Heimann (Tel.: 0351 8267-315), Frau Eichhorn (Tel.: 0351 8267-317), Herrn Hilliges (Tel.: 0351 8267-319) oder Frau Brose (Tel.: 0351 8267-316), Referat Weiterbildung/Prüfungswesen der Sächsischen Landesärztekammer wenden.

Dresden, Oktober 2017

Sächsische Landesärztekammer
Schützenhöhe 16
01099 Dresden